

<p>Art. 3 Kompetenzen zur Einreihung</p> <p>¹ Zur Einreihung der Strassen in die verschiedenen Kategorien und Klassen sind zuständig:</p> <p>a. der Landrat für die Kantonsstrassen I. und II. Klasse;</p> <p>b. der Regierungsrat für die Gemeindeverbindungsstrassen und Korporationsstrassen, die verschiedene Gemeinden umfassen;</p> <p>c. der Gemeinderat für die Gemeindestrassen und übrigen Korporationsstrassen.</p> <p>² Zur Versetzung von Strassen in eine andere Kategorie sind zuständig:</p> <p>a. der Landrat für eine Gemeindeverbindungs- und Gemeindestrasse in eine Kantonsstrasse und von einer Kantonsstrasse II. Klasse in eine solche I. Klasse und umgekehrt;</p> <p>b. der Regierungsrat nach Anhören des zuständigen Gemeinderates für eine Korporations-, Wald- oder Güterstrasse oder andere private Fahrstrasse in die Kategorie der Gemeindestrassen und umgekehrt.</p>	<p>b. der Regierungsrat für die Gemeindeverbindungsstrassen und Korporationsstrassen, die verschiedene Gemeinden umfassen;</p> <p>a. der Landrat für eine Gemeindeverbindungs- und Gemeindestrasse in eine Kantonsstrasse und von einer Kantonsstrasse II. Klasse in eine solche I. Klasse und umgekehrt;</p>
<p>Art. 9 Gemeindeverbindungsstrassen</p> <p>¹ Gemeindeverbindungsstrassen sind vorwiegend dem inneren Verkehr der Gemeinden untereinander oder zur Verbindung mit Kantonsstrassen dienende öffentliche Strassen.</p>	<p>Art. 9 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 10 Gemeindestrassen</p> <p>¹ Gemeindestrassen sind vorwiegend dem inneren Verkehr der Gemeinde und der Erschliessung dienende öffentliche Strassen, welche Teile einer Ortschaft miteinander oder mit Kantons- oder Gemeindeverbindungsstrassen verbinden.</p>	<p>¹ Gemeindestrassen sind vorwiegend dem inneren Verkehr der Gemeinde und der Erschliessung dienende öffentliche Strassen, welche Teile einer Ortschaft miteinander oder mit Kantons- oder Gemeindeverbindungsstrassen <u>Kantonsstrassen</u> verbinden.</p>

<p>Art. 19 Strassenverzeichnisse</p> <p>¹ Die Strassenverzeichnisse für die Kantonsstrassen, Gemeindeverbindungsstrassen, alten Landstrassen, Passwege und mit Kantonsbeiträgen erstellten Wanderwege werden vom zuständigen Departement, für die übrigen Strassen vom Gemeinderat geführt.</p> <p>² Der Inhalt und die Art und Weise der Führung der Verzeichnisse werden durch ein Reglement des Regierungsrates festgelegt.</p>	<p>¹ Die Strassenverzeichnisse für die Kantonsstrassen, Gemeindeverbindungsstrassen, alten Landstrassen, Passwege und mit Kantonsbeiträgen erstellten Wanderwege werden vom zuständigen Departement, für die übrigen Strassen vom Gemeinderat geführt.</p>
<p>Art. 36 Gemeindebeiträge an die Erstellungskosten</p> <p>¹ Gemeinden, durch deren Gebiet sich die Kantonsstrasse zieht, oder welche in der Umgebung des Strassenzuges liegen und ein besonderes Interesse an der Strasse haben, sind zu einer angemessenen Beitragsleistung an die Neubau-, Korrektions-, Belagseinbau- und Belagsänderungskosten der Strassenstrecken innerhalb der geschlossenen Ortslage verpflichtet.</p> <p>² Diese Beiträge werden vom zuständigen Departement festgesetzt und betragen 10–40 Prozent der nach Abzug einer allfälligen Bundessubvention verbleibenden Nettoanlagekosten.</p> <p>³ Bei Festsetzung des Beitrages sind insbesondere zu berücksichtigen:</p> <ul style="list-style-type: none">a. die Grösse und Bevölkerungsdichte der Gemeinde;b.c. die bisherigen Leistungen der Gemeinde im Strassenwesen;d. die Vorteile, welche die Strasse der Gemeinde bringt;e. die Entfernung der Gemeinde von der Strasse.	<p>Art. 36 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 37 Ortsumfahrungen und andere Strassenverlegungen</p>	

<p>¹ Die Strassenbaulast für Ortsumfahrungen von Kantonsstrassen obliegt dem Kanton. Die Beiträge der Gemeinden an die Erstellungskosten richten sich nach Artikel 36.</p> <p>² Bei Ortsumfahrungen und Verlegungen von Kantonsstrassen und Gemeindeverbindungsstrassen entscheidet der Regierungsrat nach Anhören des Gemeinderates über Eigentum und Baulast der bisherigen Strasse.</p>	<p>¹ Die Strassenbaulast für Ortsumfahrungen von Kantonsstrassen obliegt dem Kanton. Die Beiträge der Gemeinden an die Erstellungskosten richten sich nach Artikel 36.</p> <p>² Bei Ortsumfahrungen und Verlegungen von Kantonsstrassen und Gemeindeverbindungsstrassen entscheidet der Regierungsrat nach Anhören des Gemeinderates über Eigentum und Baulast der bisherigen Strasse.</p>
2.3. Gemeindeverbindungsstrassen	2.3. Aufgehoben.
<p>Art. 38 Baubeschlusskompetenz</p> <p>¹ Die Gemeinde beschliesst den Bau neuer und die Korrektion bestehender Gemeindeverbindungsstrassen.</p> <p>² Der Regierungsrat kann eine Gemeinde zur Korrektion einer Gemeindeverbindungsstrasse verhalten, wenn das Verkehrsinteresse den durchgehenden Ausbau eines Strassenzuges erfordert.</p>	<p>Art. 38 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 39 Eigentum und Strassenbaulast</p> <p>¹ Die Gemeinde ist Eigentümerin der Gemeindeverbindungsstrassen und trägt für diese die Strassenbaulast.</p>	<p>Art. 39 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 40 Gemeindebeiträge an die Erstellungskosten</p> <p>¹ Die Gemeinden können zu einer angemessenen Beitragsleistung an die Erstellungs-, Korrektions-, Belagseinbau- und Belagsänderungskosten für Gemeindeverbindungsstrassen verpflichtet werden, die nicht in ihrem Gebiet liegen, an denen sie aber ein besonderes Interesse haben.</p> <p>² An Gemeindeverbindungsstrassen, die bloss äussere Teile einer Gemeinde durchziehen, ohne dem Verkehr eines erheblichen Teiles der Gemeinde zu dienen, sollen diejenigen Gemeinden, welche dadurch unmittelbar miteinander verbunden werden, einen angemessenen Beitrag leisten.</p>	<p>Art. 40 Aufgehoben.</p>

<p>³ Das zuständige Departement setzt die Beiträge fest.</p>	
<p>Art. 41 Kantonsbeitrag an die Erstellungskosten</p> <p>¹ Von den Kosten für Neubau, Korrektion, Belagseinbau und Belagsänderung der Gemeindeverbindungsstrassen übernimmt der Kanton 25–35 Prozent.</p> <p>² Die Festsetzung erfolgt nach Massgabe von Artikel 36 Absatz 3.</p> <p>³ Beiträge bis zu 100'000 Franken beschliesst das zuständige Departement, höhere Beiträge der Regierungsrat.</p>	<p>Art. 41 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 42 Gemeindebeiträge an die Unterhaltskosten</p> <p>¹ Bei dem in Artikel 40 Absatz 2 vorgesehenen Fall können die unmittelbar verbundenen Gemeinden auch zu einer Beitragsleistung an den Unterhalt desjenigen Strassenstückes, welches bloss äussere Teile einer andern Gemeinde durchzieht und nicht dem Verkehr eines erheblichen Teiles dieser Gemeinde dient, angehalten werden.</p> <p>² Das zuständige Departement setzt die Beiträge fest.</p>	<p>Art. 42 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 43 Kantonsbeitrag an die Unterhaltskosten</p> <p>¹ Bei Gemeindeverbindungsstrassen mit besonders beschwerlichem Unterhalt kann der Kanton einen Beitrag an die Unterhaltskosten ausrichten.</p> <p>² Beiträge bis zu 100'000 Franken beschliesst das zuständige Departement, höhere Beiträge der Regierungsrat.</p>	<p>Art. 43 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 46 Kantonsbeitrag an die Erstellungskosten</p> <p>¹ Der Kanton kann an die Erstellungs-, Korrektions-, Belagseinbau- und Belagsänderungskosten der Gemeindestrassen von besonderer Bedeutung Beiträge bis zu höchstens 30 Prozent ausrichten.</p>	<p>Art. 46 Aufgehoben.</p>

<p>² Die Höhe der Beiträge wird nach der Bedeutung der Strasse festgesetzt.</p> <p>³ Beiträge bis zu 100'000 Franken beschliesst das zuständige Departement, höhere Beiträge der Regierungsrat.</p>	
<p>Art. 48 Kantonsbeitrag an die Unterhaltskosten</p> <p>¹ Der Kanton richtet an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen Beiträge aus, gemäss den Bestimmungen des Gesetzes über die Motorfahrzeugsteuern¹⁾.</p>	<p>Art. 48 Aufgehoben.</p>
<p>Art. 51 Kantonsbeitrag an die Erstellungskosten</p> <p>¹ Der Kanton kann an die Erstellungs-, Korrektions-, Belagseinbau- und Belagsänderungskosten der Korporationsstrassen von besonderer Bedeutung Beiträge bis zu höchstens 20 Prozent ausrichten, sofern aufgrund anderer Bestimmungen keine Beiträge ausgerichtet werden können.</p> <p>² Wenn Korporationsstrassen die Funktion von Gemeindestrassen mit besonderer Bedeutung erfüllen, können Beiträge gemäss Artikel 46 ausgerichtet werden.</p> <p>³ Die Höhe der Beiträge wird nach den ökonomischen Verhältnissen privater Korporationsmitglieder und nach der Bedeutung der Strasse festgesetzt.</p> <p>⁴ Beiträge bis zu 100'000 Franken beschliesst das zuständige Departement, höhere Beiträge der Regierungsrat.</p>	<p>² Wenn Korporationsstrassen die Funktion von Gemeindestrassen mit besonderer Bedeutung erfüllen, können Beiträge gemäss <u>Artikel 46 bis zu höchstens 30 Prozent</u> ausgerichtet werden.</p>
<p>Art. 56 Winterdienst</p> <p>¹ Die Schneeräumung auf den Kantonsstrassen ist Sache des Kantons.</p> <p>² Auf den Gemeindeverbindungs- und Gemeindestrassen obliegt die Schneeräumung den Gemeinden und auf den übrigen Strassen den Strasseneigentümern.</p>	<p>² Auf den Gemeindeverbindungs- und Gemeindestrassen obliegt die Schneeräumung den Gemeinden und auf den übrigen Strassen den Strasseneigentümern.</p>

¹⁾ nun in Art. 10 EG SVG (GS VII D/11/1) geregelt

<p>³ Die Glättebekämpfung ist Sache des Strasseneigentümers. Auf den Trottoirs innerhalb der geschlossenen Ortslage längs der Kantonsstrassen obliegt sie der Gemeinde.</p>	
<p>Art. 60 Genehmigungsverfahren</p> <p>¹ Nach Ablauf der Einsprachefrist hat der Gemeinderat die Strassenpläne betreffend die Kantons- und Gemeindeverbindungsstrassen nebst allfälligen Einsprachen mit seiner Vernehmlassung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Die übrigen Strassenpläne unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.</p> <p>² Der Beschluss der Genehmigungsbehörde ist durch den Gemeinderat sofort öffentlich bekannt zu geben, womit die Rechtswirkungen des Strassenplanes eintreten.</p>	<p>¹ Nach Ablauf der Einsprachefrist hat der Gemeinderat die Strassenpläne betreffend die Kantons- und Gemeindeverbindungsstrassen <u>Kantonsstrassen</u> nebst allfälligen Einsprachen mit seiner Vernehmlassung dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen. Die übrigen Strassenpläne unterliegen der Genehmigung durch den Gemeinderat.</p>
<p>Art. 70 Strassenabstand für neue bauliche Anlagen</p> <p>¹ Neue bauliche Anlagen, einschliesslich Tankanlagen, Verkaufsautomaten, Schaukästen und dergleichen, die sich über das Erdniveau erheben, müssen mit der Flucht folgende Mindestabstände zur Strassengrenze einhalten:</p> <p>a. an Kantonsstrassen 6 Meter;</p> <p>b. an Gemeindeverbindungsstrassen 5 Meter;</p> <p>c. an Gemeindestrassen 4 Meter;</p> <p>d. an den übrigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen 3 Meter.</p> <p>² Bei neuen baulichen Anlagen unter der Erdoberfläche beträgt der Mindestabstand zu den Kantons-, Gemeindeverbindungsstrassen und Gemeindestrassen 4 Meter und zu allen übrigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen 2 Meter.</p>	<p>b. <i>Aufgehoben.</i></p> <p>² Bei neuen baulichen Anlagen unter der Erdoberfläche beträgt der Mindestabstand zu den Kantons-, Gemeindeverbindungsstrassen und Gemeindestrassen 4 Meter und zu allen übrigen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Strassen 2 Meter.</p>

<p>³ Sofern ein genehmigter Bebauungs- oder Strassenplan vorliegt, sind die in diesem Plan festgelegten Strassenabstände massgebend. Die Normalien des Bundes bleiben vorbehalten.</p> <p>⁴ Die Strassenbaubehörde kann Ausnahmen von den Strassenabstandsvorschriften bewilligen, wenn die bauliche Anlage weder die Sicherheit und Flüssigkeit des Verkehrs, noch einen künftigen Strassenbau beeinträchtigt.</p>	
<p>Art. 77 Fried- und Abschränkungsspflicht</p> <p>¹ Mit Ausnahme der Kantonsstrassen ausserorts besteht keine gesetzliche Friedpflicht des Strasseneigentümers gegenüber den Anstössern.</p> <p>² Einfriedungen, Zäune usw., die ausschliesslich der Sicherheit des Strassenverkehrs dienen, müssen durch den Strasseneigentümer erstellt und unterhalten werden.</p> <p>³ Entlang von Kantons-, Gemeindeverbindungs- und Gemeindestrassen ausserhalb des eigentlichen Alpgebietes besteht bei freiem Weidgang für den Anstösser Abschränkungsspflicht.</p>	<p>³ Entlang von Kantons-, Gemeindeverbindungs- und Gemeindestrassen ausserhalb des eigentlichen Alpgebietes besteht bei freiem Weidgang für den Anstösser Abschränkungsspflicht.</p>
<p>Art. 88 Zweckgebundene Einnahmen, weitere Einnahmen</p> <p>¹ Für die Finanzierung der Erstellungs-, Korrektions-, Belagseinbau-, Belagsänderungs-, Betriebs- und Unterhaltskosten der Strassen verwendet der Kanton folgende Einnahmen:</p> <p>a. die Beiträge des Bundes;</p> <p>b. die dem Kanton zufallenden Anteile am Benzinzoll;</p> <p>c. die Nettoeinnahmen aus dem Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr;</p> <p>d. die Beiträge der Gemeinden.</p>	<p>Art. 88 Aufgehoben.</p>

<p>² Reichen die zweckgebundenen Einnahmen gemäss Absatz 1 nicht aus, können durch den Landrat weitere Einnahmen aus der ordentlichen Verwaltungsrechnung für die Finanzierung beschlossen werden.</p>	
<p>Art. 91 Neueinteilung</p> <p>¹ Bei Strassen, die infolge Neueinteilung in eine höhere Kategorie versetzt werden, sind die allfällig notwendigen Erweiterungen oder Verbesserungen als Erstellung oder Korrektion im Sinne der Artikel 36, 40 und 41 dieses Gesetzes zu behandeln.</p>	<p>¹ <i>Aufgehoben.</i></p>
	<p>II.</p>
	<p>GS VII D/11/1, Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über den Strassenverkehr (EG SVG) vom 5. Mai 1985 (Stand 1. Januar 2012), wird wie folgt geändert:</p>
<p>Art. 10 Verwendung des Steuerertrages</p> <p>¹ Ein Sechstel der Verkehrssteuern wird gemäss Artikel 48 des Strassengesetzes¹⁾ auf die Ortsgemeinden als Beitrag an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen gemäss einem vom Landrat aufzustellenden Schlüssel verteilt.</p> <p>² Von den übrig bleibenden fünf Sechsteln werden 10 Prozent für die Verzinsung und Abschreibung der Anlagekosten der für den Einzug von Strassenverkehrsabgaben und Gebühren zuständigen Behörde und 15 Prozent für die Verzinsung und Abschreibung der Kantonsleistung (Darlehen und à fonds perdu Beitrag) für die Erneuerung der Standseilbahn Linthal-Braunwald verwendet.</p>	<p>¹ Ein Sechstel der <u>Die</u> Verkehrssteuern wird gemäss Artikel 48 des Strassengesetzes <u>sind zur Deckung auf die Ortsgemeinden als Beitrag an die Unterhaltskosten der Gemeindestrassen gemäss einem vom Landrat aufzustellenden Schlüssel mit dem Strassenverkehr zusammenhängenden Kosten zu verwenden.</u> verteilt.</p> <p>² Von den übrig bleibenden fünf Sechsteln <u>Sie</u> werden 10 Prozent für <u>wie folgt aufgeteilt</u>; die Verzinsung und Abschreibung der Anlagekosten der für den Einzug von Strassenverkehrsabgaben und Gebühren zuständigen Behörde und 15 Prozent für die Verzinsung und Abschreibung der Kantonsleistung (Darlehen und à fonds perdu Beitrag) für die Erneuerung der Standseilbahn Linthal-Braunwald verwendet.</p> <p>a. acht Neuntel zugunsten des Kantons;</p> <p>b. ein Neuntel zugunsten der Gemeinden.</p>

¹⁾ GS VII C/11/1

<p>³ Der übrig bleibende Teil der Verkehrssteuern sowie die andern Erträge des Strassenverkehrsamtes werden für die laufenden Kosten der für den Einzug von Strassenverkehrsabgaben und Gebühren zuständigen Behörde, der Kantonsstrassen sowie für die Tilgung der Strassenbauschuld verwendet.</p>	<p>³ Der übrig bleibende Teil der Verkehrssteuern sowie die andern Erträge des Strassenverkehrsamtes werden für die laufenden Kosten der für den Einzug von Strassenverkehrsabgaben und Gebühren zuständigen Behörde, der Kantonsstrassen sowie für die Tilgung der Strassenbauschuld verwendet.</p> <p>Gemeinden zustehende Anteil wird gemäss einem vom Landrat definierten Schlüssel verteilt. die Tilgung der Strassenbauschuld verwendet.</p>
	III.
	<i>Keine anderen Erlasse aufgehoben.</i>
	IV.
	Diese Änderungen treten am 1. Juli 2018 in Kraft.
	[Ort] [Behörde]